

ARK Basel

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen ARK Basel (Archiv für Regionale Künstler*innen-Nachlässe) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein geht aus dem Verein RestKunst Basel hervor und übernimmt seine Mitglieder und Mittel.

2. Sinn und Zweck

Der Trägerverein ARK Basel setzt sich für das Kunsterbe der Region Basel ein und hat zum Ziel, die Hauptwerke bedeutender Kunstschaffender der Region Basel zu erhalten und im Bewusstsein der interessierten Öffentlichkeit zu halten. Zu diesem Zweck betreibt der Verein das Archiv Regionaler Künstler*innen-Nachlässe ARK Basel.

Hauptaufgabe des Archivs ist das Sammeln und Bewahren von Kernkonvoluten aus Nachlässen regionaler Kunstschaffender. Die Bestände werden erschlossen und inventarisiert und durch verschiedene Aktivitäten wie Ausstellungen, Veranstaltungen, Führungen und Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie stehen auch der Forschung zur Verfügung.

3. Mittel

Zur Verfolgung der Vereinszwecke verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen (Ausstellungen, Auktionen, Publikationen, Verkäufen)
- testamentarische Verfügungen, Legate, Nachlässe und Schenkungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann per Ende Kalenderjahr gekündigt werden. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. die Fachgruppe(n)
5. die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der (Co-)Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie einer Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber und kann bei Bedarf erweitert werden.

Die Geschäftsstelle sowie die Fachgruppe(n) nehmen beratend und ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er konstituiert sich selbst. Ihm sind die Geschäftsstelle und die Fachgruppe(n) unterstellt.

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Projekte und Angebote des Archivs ARK Basel;
- Einsetzen der Geschäftsstelle und deren Mitarbeitenden;
- Einsetzen der Verantwortlichen für die Fachgruppe(n);
- Auftragserteilung an die Geschäftsstelle und die Fachgruppe(n) auf deren Anträge hin;
- Repräsentation und Bekanntmachung des Engagements und der Ziele von ARK Basel;
- Ausbau von Kontakten in Kultur und Politik, zu Mäzenen, Sponsoren und Stiftungen, Vernetzung; Leitung von Fundraising-Events

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Zusätzlich erhalten seine Mitglieder jährlich ein grossformatiges Werk aus dem B-Konvolut geschenkt oder dürfen ein Werk aus dem A-Konvolut ausleihen.

10. Die Geschäftsstelle

Der Verein führt eine Geschäftsstelle, die zuständig ist für alle Aufgaben, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden. Diese umfassen insbesondere administrative, organisatorische und konzeptionelle Aufgaben wie:

- Administration
- Mitgliederbetreuung
- Jahresplanung
- Koordination von internen Abläufen
- Kommunikation nach innen und aussen, Kontaktpflege mit Erben
- Finanzen (Buchhaltung, Finanzplanung, Budget)
- Akquisition von Geldern, Fundraising (in Zusammenarbeit mit dem Vorstand)
- Konzeptionelle Vereins- und Archiventwicklung
- Organisation und Koordination des Aufnahmeverfahrens
- Projektleitung (in Zusammenarbeit mit den Fachgruppen)

11. Die Fachgruppen

Der Vorstand setzt eine oder mehrere Fachgruppen ein, um in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle den operativen Betrieb und die strategische Entwicklung des Archivs sicherzustellen. Der Vorstand wählt jeweils die Verantwortlichen der Fachgruppen, welche sodann die Fachgruppen nach Bedarf zusammenstellen. Die Aufgaben und Kompetenzen und die zeitliche Befristung einer Fachgruppe sind in einem vom Vorstand erteilten Auftrag festzuhalten. Der Vorstand setzt auf Antrag der Geschäftsstelle ein Budget fest. Im Rahmen ihres Auftrags und Budgets entscheiden die Fachgruppen über ihre Aktivitäten autonom.
Aufgaben der aktuellen Fachgruppe «Team» (Stand Mai 2023)

- Organisation des laufenden Archivbetriebs
- inhaltliche Jahresplanung
- Kommunikative Aufgaben
- Ausarbeitung und Umsetzung von Vermittlungsprojekten
- Aufnahmeprozess

12. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

13. Zeichnungsberechtigung

Präsident und Vizepräsidentin vertreten den Verein nach Aussen und sind zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und / oder des Archivs kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder (2/3-Mehr erforderlich) aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung werden Vermögenswerte, Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

Für den Fall, dass das Archiv aufgelöst werden muss, steht ein Auflösungskapital zur Verfügung, das garantiert, dass die Aufgabe mit der gebührenden Sorgfalt ausgeführt werden kann. Der Auflösungsprozess wird von den Fachgruppen und der Geschäftsstelle organisiert.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. April 2019 angenommen und an der GV vom 29. Juni 2023 erweitert.

Basel, 29. Juni 2023

Präsident

Vize-Präsidentin

Stephan Hauser

Manuela Brenneis-Hobi